

Herausgeber:

Aktionsbüro Einbürgerung im Paritätischen NRW
Engelsburger Str. 168
44793 Bochum
Tel.: 02 34 - 962 10 12
Fax: 02 34 - 68 33 36
abe@einbuergern.de
www.einbuergern.de

1. Auflage
November 2006

Redaktion:

Ercüment Toker (Fachberater Migration)
Kenan Araz (Projektleiter Aktionsbüro)
Sakir Sözen: (Aktionsbüro Einbürgerung)

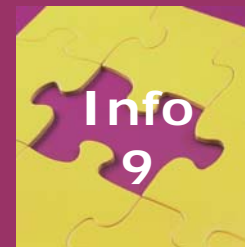


AKTIONSBÜRO
EINBÜRGERUNG
IM PARITÄTISCHEN NRW

AKTIONSBÜRO
EINBÜRGERUNG
IM PARITÄTISCHEN NRW



Informationen zur
Einbürgerung



Mehrstaatigkeit



www.einbuergern.de

Impressum:

Herausgeber:

Aktionsbüro Einbürgerung im Paritätischen NRW
Engelsburger Str. 168, 44793 Bochum
Tel.: 02 34 - 962 10 12 Fax: 02 34 - 68 33 36
abe@einbuergern.de | www.einbuergern.de

Redaktion: E.Toker (Fachberater Migration)
Kenan Araz (Projektleiter Aktionsbüro)
Sakir Sözen (Aktionsbüro Einbürgerung)

1. Auflage:

November 2006



**Einbürgern ist
cool!**

**Aktionsbüro Einbürgerung im Paritätischen NRW
Engelsburger Str. 168 44793 Bochum
Tel.: 02 34 / 9 62 10 12 | abe@einbuergern.de**

www.einbuergern.de

BESTELLFORMULAR

Für Bestellungen von 500-2000 g werden 5 € Schutzgebühr inklusive Portokosten erhoben.
Formular ausfüllen, abschneiden und per Post oder Fax oder per Email an das Aktionsbüro Einbürgerung senden.
Eine Online-Bestellung ist unter <http://www.einbuergern.de/Aktuell/feedback/feedback.htm> möglich.

Name

Adresse

Telefon und Email

AKTIONSBÜRO EINBÜRGERUNG IM PARITÄTISCHEN NRW

Engelsburger Str. 168
44793 Bochum

Telefon: 02 34 - 962 10 12
Fax: 02 34 - 68 33 36
E-Mail: abe@einbuergern.de
www.einbuergern.de

Inhalt

Einleitung	S.4
Rechtliche Unmöglichkeit §12 Abs.1 S.2 Nr.1 StAG	S.5
Tatsächliche Unmöglichkeit §12 Abs.1 S.2 Nr.2 StAG	S.5
Versagen §12 Abs.1 S.2 Nr.3 2 Alt. StAG	S.6
Unzumutbare Wartezeit §12 Abs.1 Nr.3 2 Alt. StAG	S.6
Unzumutbarkeit §12 Abs.1 Nr.3 2 Alt. StAG	S.7
Ältere Personen §12 Abs.1 S.2 Nr.4 StAG	S.8
Politisch Verfolgte §12 Abs.1 S.2 Nr.6 StAG	S.9
Mehrstaatigkeit bei EU-Ausländern §12 Abs.2 StAG	S.10
Ausländischer Wehrdienst §12 Abs.3 StAG	S.11

Mehrfache Staatsangehörigkeit



Mehrfache Staatsangehörigkeit soll auch nach dem neuen Staatsangehörigkeitsrecht die Ausnahme bleiben. Die Ausnahmen sind gesetzlich in §12 des Staatsangehörigkeitsgesetz geregelt.

Sie werden nicht entlassen,

- ◆ weil die Entlassung nach dem Gesetz des ausländischen Staates nicht möglich ist (**rechtliche Unmöglichkeit**),
- ◆ weil Bürger nie oder fast nie aus der Staatsangehörigkeit entlassen werden, obwohl die Entlassung nach den Gesetzes des ausländischen Staates möglich ist (**Tatsächliche Unmöglichkeit**),
- ◆ weil der ausländische Staat die Entlassung aus Gründen verweigert, die Sie nicht zu vertreten haben (**Versagen**).
- ◆ Der ausländische Staat entscheidet nicht in angemessener Zeit. (**Unzumutbare Wartezeit**)
- ◆ Der ausländische Staat entlässt nur unter **unzumutbaren Bedingungen**.
- ◆ Einbürgerungsbewerber sind **über 60 Jahre** alt und erfüllen sonst alle Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung.
- ◆ Die Nachteile bei der Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit sind größer als nur der Verlust der Bürgerrechte (**erhebliche Nachteile**).
- ◆ Der Einbürgerungsbewerber/Optionspflichtige ist **politisch Verfolgter**.
- ◆ Mehrstaatigkeit bei EU– Ausländern
- ◆ Die Entlassung hängt von der Leistung des ausländischen **Wehrdienstes** ab.

Nr.	Titel	Menge
Info 1	Aktionsbüro Einbürgerung (mehrsprachig)	
Info 2	Was bringt die deutsche Staatsangehörigkeit?	
Info 3	Fragen und Antworten zur Einbürgerung	
Info 4	Checkliste: Der Weg zur Einbürgerung	
Info 5	Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt (StAG § 4)	
Info 6	Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Ermessenseinbürgerung (StAG § 8)	
Info 7	Einbürgerung v. Ehegatten und Lebenspartner Deutscher (StAG § 9)	
Info 8	Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Anspruchseinbürgerung (StAG §§ 10 - 12b)	
Info 9	Mehrstaatigkeit	
Info 10	Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse	
Info 11	Alman Vatandaşlığına Geçiş Yolu –Türkisch-	
Doku	Dokumentation: Ausbürgerung zur Einbürgerung– Rosa (Blaue) Karte und Doppelpass in deutsch-türkischer Perspektive	
Video	Videokassette: „Deutschländer“	
News	Newsletter Abonnement	
Plakat 1	Einbürgern ist cool (A2)	
Plakat 2	Cooler Mädels (A2)	
Plakat 3	Einbürgerung ist (D)ein Recht! (A2)	
Plakat 4	Einbürgern! Wie geht das? (A2)	
Plakat 5	Wir sind die Zukunft! (A2)	

Stand Nov. 2006

Was sie nicht vergessen sollten:

Da die Einbürgerungsbehörde Ihren Antrag prüft, durchläuft dieser verschiedene Instanzen, so dass es zu zeitlichen Verzögerungen kommen kann.

Vor der Entscheidung werden in der Regel folgende Behörden um Stellungnahme gebeten:

- Einwohnermeldeamt
- Ausländerbehörde
- Polizei
- Staatsanwaltschaft
- Bundeszentralregister
- Verfassungsschutz
- ... nicht zu vergessen
- ggf. Arbeitsamt
- ggf. Sozialamt

...

letztlich alle Behörden, die zu den einzelnen Einbürgerungsvoraussetzungen Auskunft geben können (und müssen). Dazu kann sogar mal die Krankenkasse oder der Rentenversicherungsträger gehören.



Rechtliche Unmöglichkeit §12 Abs.1 S.2 Nr.1 StAG

Nach den Gesetzen des ausländischen Staates gibt es keine Möglichkeit, die Staatsangehörigkeit aufzugeben.

So beispielsweise in:

- Argentinien
- Mexiko
- Uruguay
- Costa Rica
- Nicaragua



Tatsächliche Unmöglichkeit §12 Abs.1 S.2 Nr.2 StAG

Die Entlassung ist nach den Gesetzen des ausländischen Staates möglich. Trotzdem werden nie oder fast nie Bürger aus der Staatsangehörigkeit entlassen. Sie müssen in diesem Fall den vollständigen Entlassungsantrag der Einbürgerungsbehörde zur Weiterleitung an den ausländischen Staat übergeben haben.

Zu diesen Ländern gehören beispielsweise:

- Afghanistan
- Algerien
- Eritrea
- Libanon
- Marokko,
- Syrien
- Tunesien
- Iran
- Kuba

Da die Staaten ihre Ausbürgerungspraxis ändern können, wird eine Nachfrage bei der Einbürgerungsbehörde empfohlen.

Versagen §12 Abs.1 S.2 Nr.3 2 Alt. StAG

Der ausländische Staat verweigert die Entlassung aus Gründen, die der Einbürgerungsbewerber/Optionspflichtige nicht zu vertreten hat. Sie müssen in diesem Fall den vollständigen Entlassungsantrag der Einbürgerungsbehörde zur Weiterleitung an den ausländischen Staat übergeben haben.



Nicht zu vertreten ist die Verweigerung der Entlassung durch den ausländischen Staat in folgenden Situationen:

- Es wurde ein vollständiger Entlassungsantrag gestellt, der Herkunftsstaat hat diesen schriftlich abgelehnt und Verpflichtungen gegenüber dem ausländischen Staat wurden nicht verletzt (z.B. Stipendien zurückgezahlt, alle Steuern oder Unterhalt für Angehörige im ausländischen Staat gezahlt).
- Beim ausländischen Staat konnte kein Entlassungsantrag gestellt werden, obwohl sich sechs Monate ernsthaft darum bemüht wurde und die Einbürgerungsbehörde diese Bemühungen amtlich begleitet hat.



Unzumutbare Wartezeit §12 Abs.1 Nr.3 2 Alt. StAG

Der ausländische Staat hat nach zwei Jahren nicht über den ordnungsgemäßen Entlassungsantrag entschieden und entscheidet voraussichtlich auch nicht in den nächsten sechs Monaten.

Sie müssen in diesem Fall den vollständigen Entlassungsantrag der Einbürgerungsbehörde zur Weiterleitung an den ausländischen Staat übergeben haben.

Ausländischer Wehrdienst §12 Abs.3 StAG



Bei Ausländern, die in Deutschland aufgewachsen sind, kann die Einbürgerungsbehörde die alte Staatsangehörigkeit hinnehmen, wenn die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit von der Leistung des Wehrdienstes abhängig und ein Freikauf unmöglich ist oder mehr als das Dreifache ihres Bruttomonatseinkommens oder mehr als 5112,92 Euro bzw. (10.000 DM), kostet. Dies liegt aber im Ermessen der Behörde, es besteht kein Anspruch darauf. Der Einbürgerungsbewerber bzw. Optionspflichtige muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

er hat den überwiegenden Teil der Schulausbildung in deutschen Schulen (allgemeinbildende Schule, Berufs- und Berufsfachschule) verbracht und er ist im Bundesgebiet in deutsche Lebensverhältnisse sowie in das wehrpflichtige Alter hineingewachsen und er ist im Herkunftsstaat wehrpflichtig

Im Rahmen des Ermessens sind zu Gunsten des Einbürgerungsbewerbers insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

Der Einbürgerungsbewerber/Optionspflichtige kann noch in die Bundeswehr einberufen werden oder der Wehrdienst im ausländischen Staat ist mit Nachteilen oder Belastungen verbunden, die einem deutschen Staatsangehörigen in vergleichbarer Lage nicht zugemutet werden würden.

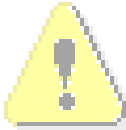
Zum Beispiel:

Der Einbürgerungsbewerber/Optionspflichtige hat keine oder nur unzureichende Kenntnis der Sprache des Herkunftsstaates oder dem Einbürgerungsbewerber/Optionspflichtigen sind die Sitten und Gebräuche des Herkunftsstaates nicht vertraut oder

der Einbürgerungsbewerber/Optionspflichtige wäre längerfristig von nahen Angehörigen getrennt oder

es besteht die Gefahr, dass der Einbürgerungsbewerber/Optionspflichtige einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz verliert oder eine Arbeitsstelle nicht antreten kann.

Mehrstaatigkeit bei EU-Ausländern §12 Abs.2 StAG



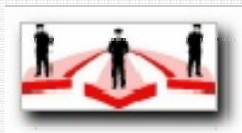
Falls der Einbürgerungsbewerber die Staatsangehörigkeit eines Mitglieds der EU besitzt und Gegenseitigkeit besteht ist es möglich beide Staatsangehörigkeit zu besitzen.

Dies gilt für folgende Länder:

- Belgien
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Großbritannien
- Irland
- Italien
- Malta
- Polen
- Portugal
- Schweden
- Slowakische Republik
- Ungarn
- Zypern

Eingeschränkte Gegenseitigkeit:

- Niederlande
- Slowenien



Unzumutbarkeit §12 Abs.1 Nr.3 2 Alt. StAG

Der ausländische Staat entlässt nur unter unzumutbaren Bedingungen.

Damit sind folgende Situationen gemeint:

dem Einbürgerungsbewerber/ Optionspflichtigen entstehen durch das Entlassungsverfahren Kosten, die mindestens 1.278,23 Euro bzw. (2.500 DM), betragen und höher sind als sein durchschnittliches Bruttomonatseinkommen, oder der ausländische Staat entlässt nur nach abgeleistetem Wehrdienst und ein Freikauf ist unmöglich oder kostet mehr als das Dreifache des durchschnittlichen Bruttomonatseinkommens oder mehr als bzw. 5112,92 Euro



und der Bewerber ist über 40 Jahre alt, wohnt seit mehr als 15 Jahren nicht mehr im Herkunftsstaat und von dieser Zeit mindestens 10 Jahre in Deutschland oder könnte durch den Wehrdienst in einen Krieg mit Deutschland oder mit Deutschland verbündeten Staaten verwickelt werden oder muss für den Wehrdienst mehr als zwei Jahre außerhalb Deutschlands getrennt von Ehepartner und minderjährigem Kind leben oder verweigert den Wehrdienst aus Gewissensgründen, wobei der Heimatstaat keinen Ersatzdienst (vergleichbar Zivildienst in Deutschland) kennt.

Altere Personen §12 Abs.1 S.2 Nr.4 StAG



Personen, die mindestens 60 Jahre alt sind, dürfen ihre alte Staatsangehörigkeit behalten, wenn nur die Mehrstaatigkeit einer Einbürgerung entgegen steht, die Entlassung auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt und die Ablehnung der Einbürgerung eine besondere Härte bedeutet.

Auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt die Entlassung in folgenden Beispielen:

- Der Einbürgerungsbewerber kann aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht persönlich in der Auslandsvertretung vorsprechen.
- Die Entlassung erfordert eine Reise in den Herkunftsstaat.
- Die ursprüngliche Staatsangehörigkeit ist unbekannt und lässt sich nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand klären.
- Eine besondere Härte bedeutet die Versagung der Einbürgerung insbesondere dann, wenn alle in Deutschland lebenden Familienangehörigen bereits deutsche Staatsangehörige sind oder
- der Einbürgerungsbewerber seit mindestens 15 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.
- Wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Nachteile sind z.B. erheblich, wenn durch die Aufgabe der alten Staatsangehörigkeit das Erbrecht im ausländischen Staat beschränkt wird, eine Entlassung aus der alten Staatsangehörigkeit voraussetzt, dass Grundstücke oder Wohnungen auf andere Personen übertragen werden, ohne einen angemessenen Gegenwert zu erhalten oder Immobilien deutlich unter Wert verkauft werden müssen, Rentenansprüche oder Rentenanwartschaften verloren gehen, geschäftliche Beziehungen zum ausländischen Staat konkret gefährdet wären.

Politisch Verfolgte §12 Abs.1 S.2 Nr.6 StAG

Für politisch Verfolgte wird gesetzlich unterstellt, dass die Aufgabe der alten Staatsangehörigkeit unzumutbar ist. Es muss im Unterschied zum alten Recht nun nicht mehr bewiesen werden, dass ein Antrag auf Entlassung unzumutbar ist.

Als politisch Verfolgte gelten:

- Asylberechtigte nach Art. 16 a Grundgesetz,
- sonstige politisch Verfolgte im Sinne des § 3 AsylVfG bzw. des § 60 Abs.1 AufenthG
- Kontingentflüchtlinge nach § 1 HumHAG
- im Ausland als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention
- anerkannte Ausländer
- jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion und ihren Nachfolgestaaten sowie aus den baltischen Staaten, die wie Kontingentflüchtlinge behandelt werden.

Als politisch verfolgt ist in der Regel anzusehen, wer sich durch einen Reiseausweis für Flüchtlinge ausweist.

